



Fachbereich WD 4

Cum/Cum-Steuergestaltungen

Brief „Cum/Cum-Gestaltungen wirksam aufgreifen und effizient verhindern“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom 15. August 2025

Cum/Cum-Steuer-gestaltungen

Brief „Cum/Cum-Gestaltungen wirksam aufgreifen und effizient verhindern“ des
Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen vom 15. August 2025

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 062/25
Abschluss der Arbeit: 04.02.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Merkmale und Hauptvarianten von Cum/Cum-Gestaltungen	4
2.1.	Merkmale einer Cum/Cum-Gestaltung	4
2.2.	Hauptvarianten der „Cum/Cum-Gestaltung“	7
2.2.1.	Wertpapierleihgeschäft	8
2.2.2.	Kassa- bzw. Veräußerungsgeschäft	8
3.	Entwicklung des Rechtsrahmens und der Einschätzungen zu Cum/Cum-Geschäften	9
4.	Schätzungen der Steuerausfälle	12
4.1.	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	12
4.2.	Professor Dr. Christoph Spengel (Universität Mannheim)	13
4.3.	Bundesministerium der Finanzen	16
5.	Synoptische Gegenüberstellung	16
6.	Parlamentarische Anträge	23
6.1.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7.10.2025	23
6.2.	Antrag der Fraktion Die Linke vom 7.10.2025	24
6.3.	Antrag der Fraktion der AfD vom 11.11.2025	25
6.4.	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.12.2025	25
7.	Zusammenfassung	26
7.1.	Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	26
7.2.	Parlamentarische Anträge	26
7.3.	Schreiben des BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage	26
7.4.	Fazit	27

1. Einleitung

Die Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin von Dividenden ist ein komplexes Thema, da sich das Geschäft je nach individueller Ausformung zwischen zivilrechtlicher Gestaltungsfreiheit und missbräuchlicher Steuergestaltung bewegen kann. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in einer Tagung am 3./4. Juli 2025 mit sogenannten Cum/Cum-Gestaltungen befasst und die Ergebnisse der Diskussion in einem Brief vom 15. August 2025 an den Bundesminister der Finanzen zusammengefasst. In einem Antwortschreiben vom 6. Oktober 2025 nimmt der Bundesfinanzminister dazu mit ergänzenden Ausführungen zur rechtlichen Einschätzung und zu praktischen Umsetzungsproblematiken Stellung.¹

Gebeten wird zunächst um eine Darstellung der Funktionsweise von Cum/Cum-Geschäften, deren steuerliche Folgewirkungen sowie der vorhandenen Schätzungen der dadurch entstandenen Steuerausfälle. Weiterhin wird um eine synoptische Gegenüberstellung der rechtlichen Sichtweisen der beiden Schreiben und um die Wiedergabe der diesbezüglichen parlamentarischen Positionen gebeten. Hierzu erfolgt zunächst eine Darstellung der Merkmale und Hauptvarianten von Cum/Cum-Gestaltungen (hierzu nachfolgend 2.). Anschließend werden wesentliche Entwicklungen des Rechtsrahmens und der Einschätzungen zu Cum/Cum-Geschäften beleuchtet (hierzu nachfolgend 3.) sowie die vorliegenden Schätzungen der Steuerausfälle dargestellt (hierzu nachfolgend 4.). Des Weiteren werden die rechtlichen Sichtweisen des Wissenschaftlichen Beirates beim BMF und des Bundesfinanzministers synoptisch einander gegenübergestellt (hierzu nachfolgend 5.) und die diesbezüglichen parlamentarischen Anträge (hierzu nachfolgend 6.) dargestellt. Abschließend erfolgt ein zusammenfassendes Fazit (hierzu nachfolgend 7.).

2. Merkmale und Hauptvarianten von Cum/Cum-Gestaltungen

2.1. Merkmale einer Cum/Cum-Gestaltung

Die in diesem Sachstand behandelte Möglichkeit der **Steuerarbitrage**² entsteht, indem eine inländische Aktie von einem Steuerausländer vor dem Dividendenstichtag an ein inländisches Unternehmen als Darlehen vergeben oder verkauft wird, sodass die Dividende oder der Veräußerungserlös bei einem steuerbegünstigten Inländer anfällt, der zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer berechtigt ist. Hiernach wird die Aktie mit Dividendenanspruch wieder an den Steuerausländer

1 Bundesministerium der Finanzen: [Brief „Cum/Cum-Gestaltungen wirksam aufgreifen und effizient verhindern“](#), 29.10.2025, abgerufen am 29.12.2025.

2 Arbitrage bezeichnet das gezielte Ausnutzen von Preisunterschieden für ein und dieselbe Ware auf verschiedenen Märkten, insbesondere beim Handel mit Wertpapieren oder Devisen. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): [Arbitrage](#), abgerufen am 14. Januar 2026.

rückübertragen.³ Diese als Cum/Cum-Gestaltungen bezeichneten Wertpapiergeschäfte sind seit vielen Jahren ein Thema in der finanzpolitischen Diskussion.⁴

Begrifflich geht die Bezeichnung **Cum/Cum-Gestaltung** auf eine Wertpapiertransaktion zurück, bei der das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft „mit (cum) Dividendenberechtigung“ vereinbart wird und die anschließende Lieferung der Aktien (dingliches Verfügungsgeschäft) ebenfalls „mit (cum) Dividendenberechtigung“ erfolgt. Unter Lieferung mit Dividendenberechtigung ist zu verstehen, dass dem Erwerber das zivilrechtliche Eigentum an den Aktien spätestens am Tag der Hauptversammlung der ausschüttenden Gesellschaft (Dividendenstichtag) verschafft wird.⁵

„**Dividendenstripping**“ bezeichnet ein Aktiengeschäft, bei dem ein Aktienverkäufer gezielt vor der Dividendenausschüttung die Aktie zu dem höheren Börsenkurs noch vor dem Abschlag der Dividende verkauft und sie unmittelbar danach wieder zu einem niedrigen Kurs nach der Dividendenausschüttung kauft. Der Verkäufer verwandelt somit die Dividende in einen Kursgewinn. Auch für den Käufer handelt es sich um eine kurzfristige Anlagestrategie, da dieser lediglich den Dividendenertrag mit den steuerlichen Anrechnungsmöglichkeiten erwerben möchte, ohne sich als Aktionär langfristig binden zu wollen.⁶

Die Methode des Dividendenstripings ist bereits seit den 1970-er Jahren bekannt.⁷ Bei den hier zu betrachtenden Cum/Cum-Gestaltungen handelt es sich um eine Sonderform des Dividendenstripings. Anders als bei den „**Cum/Ex-Geschäften**“, die der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil am 28. Juli 2021⁸ als strafbare Steuerhinterziehung bewertet und die der Bundesfinanzhof zuletzt mit seinem Urteil vom 2. Februar 2022⁹ als steuerrechtlich unzulässig erklärt hat, geht es bei den in diesem Auftrag betrachteten „**Cum/Cum-Gestaltungen**“ nicht um die doppelte Geltendmachung einmal einbehaltener Kapitalertragsteuer für ein Wertpapier, sondern um finanzielle Vorteile, wenn der bisherige Eigentümer und der temporäre Erwerber eines Wertpapiers unterschiedliche steuerliche Eigenschaften aufweisen. Bei derartigen Gestaltungen werden Anteile

3 Siehe auch Deloitte: [BMF: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“](#), abgerufen am 14. Januar 2026.

4 Der Fachbereich WD 4 hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahr 2016 die „Cum-ex- und Cum-cum-Geschäfte im europäischen Ausland“ (WD 4 – 3000 – 073/16) beleuchtet.

5 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 9. Juli 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 995.

6 Kußmaul, Heinz/Kloster, Florian: Dividendenstripping erneut im Fokus des Gesetzgebers, Der Betrieb 2016, Seiten 849-857, hier Seite 850.

7 1977 wurde das Vollarrechnungsverfahren nach Vorbild der französischen Steuergutschrift („avoir fiscal“) eingeführt, um die als problematisch angesehene Doppelbelastung durch die Körperschaftbesteuerung zu lösen. Das Halbeinkünfteverfahren wurde in Deutschland zum Veranlagungszeitraum 2001 eingeführt und wurde bis einschließlich 2008 angewendet. Es löste das zuvor bestehende Anrechnungsverfahren ab. Ursächlich für den Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren war der Versuch einer Verhinderung von Methoden des Dividendenstripings. IWW – Institut für Wissen in der Wirtschaft: [Dividenden-Stripping auch im Halbeinkünfteverfahren?](#), 1. September 2003, abgerufen am 8. Januar 2026.

8 Bundesgerichtshof: BGH, Urteil vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20 –, BGHSt 66, Seite 182.

9 Bundesfinanzhof: BFH, Urteil vom 2. Februar 2022 – I R 22/20 –, GmbHR 2022, Seite 648.

an inländischen Unternehmen unmittelbar vor dem Dividendenstichtag zur Vermeidung einer 15-prozentigen Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer vor allem von Steuerausländern auf einen anrechnungsberechtigten Steuerinländer übertragen.¹⁰

Bereits die politische Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte durch den **4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages** ab Februar 2016 führte auch zu einer Untersuchung der Cum/Cum-Wertpapiergeschäfte. Einem einvernehmlichen Beschluss der 17. Sitzung des Cum/Ex-Untersuchungsausschusses am 8. September 2016 folgend wurden auch die Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Geschäfte im Sinne des Untersuchungsauftrags im Rahmen der Beweiserhebung berücksichtigt.¹¹

Cum/Cum-Gestaltungen zeichnen sich durch folgende **fünf Merkmale** aus:

Ein sich **im Ausland befindlicher Aktionär** einer deutschen Aktie ist zur Erstattung der Kapitalertragsteuer nicht oder nur beschränkt berechtigt. Kurz vor dem Dividendenstichtag wird die Aktie mit Dividendenanspruch **temporär** an ein deutsches Kreditinstitut als Darlehen vergeben oder verkauft. Nicht selten leitet dieses Kreditinstitut die Aktie wiederum an ein weiteres deutsches Kreditinstitut weiter. Das sich am Ende dieser Kette befindliche deutsche Kreditinstitut erhält die Dividende und kann die **Erstattung der bereits an das Finanzamt abgeführten Kapitalertragsteuer** geltend machen, was ihr als inländisches Unternehmen zusteht, da sie bereits Körperschaftsteuer abgeführt hat. Nach der Ausschüttung erfolgt die **Rückübertragung der Aktie mit voller, d. h. unbesteuerter Dividende** an den ursprünglichen ausländischen Eigentümer entlang der Kette. Die **Aufteilung der Steuergutschrift** erfolgt unter den am Geschäft Beteiligten entsprechend einer vorher zwischen den Marktteilnehmern getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

Die Vorteilhaftigkeit von Cum/Cum-Transaktionen resultiert aus der heterogenen Besteuerung von zwei Steuersubjekten. Hierbei sind alle Tatbestände, die Objekt der Besteuerung sind, zu berücksichtigen. Dies schließt neben der Dividendenbesteuerung und der Besteuerung von Veräußerungserlösen auch die mögliche Besteuerung von Beigeschäften, etwa Kompensationszahlungen, ein.¹²

Erhalten im Ausland ansässige Körperschaften von in Deutschland ansässigen Unternehmen Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz¹³ (EStG); u. a. Dividendenzahlungen auf Aktien), unterliegen sie der **beschränkten Steuerpflicht**. Führender deutscher Zentralverwahrer ist die Clearstream Europe AG, die sich im Eigentum der Deutsche Börse Group befindet. Von

10 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 9. Juli 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 995.

11 Deutscher Bundestag: [Beschlussempfehlung und Bericht des 4. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes](#) vom 20. Juni 2017, abgerufen am 2. Februar 2026. Gegen eine zu starke Parallelisierung von Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen: Osterloh-Konrad, Christine: Cum/Cum im Fokus: Differenzierung tut not!, RdF – Recht der Finanzinstrumente 3/2025, Seite 161.

12 Knobloch, Alois Paul: Steuerinduzierte Cum-ex- und Cum-cum-Geschäfte, Das Wirtschaftsstudium 2016, Seite 691 bis 698, 727, hier: Seite 727.

13 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist.

dem Zentralverwahrer wird vor Auszahlung der Dividende an Steuerausländer die Kapitalertragsteuer abgeltend in Höhe von 25 Prozent einbehalten.¹⁴ Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch den deutschen und den ausländischen Staat gilt nach dem Ansässigkeitsprinzip des Doppelbesteuerungsabkommens¹⁵ (DBA), dass das die Dividende empfangende Land das Besteuerungsrecht hat. Nach § 50c Absatz 3 EStG in Verbindung mit dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen wird die Definitivbelastung in der Regel von 25 Prozent auf 15 Prozent reduziert.

2.2. Hauptvarianten der „Cum/Cum-Gestaltung“

Im Folgenden werden mithilfe eines Beispiels aus der Literatur¹⁶ mit dem Wertpapierleihgeschäft und dem Kassa- bzw. Veräußerungsgeschäft die Hauptvarianten von Cum/Cum-Gestaltungen beschrieben. Diese und weitere vom Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Juli 2021¹⁷ dargestellten Varianten, wie Wertpapierpensionsgeschäfte¹⁸, Kassageschäfte auf Fondsebene, Wertpapierleihgeschäfte mit Aktien als Sicherheiten auf Fondsebene oder außerbörsliche Kassageschäfte, sogenannte „Over-the-counter-Geschäfte“¹⁹, sind für das inländische Unternehmen mit Beigeschäften, insbesondere durch Kompensationszahlungen, Leihgebühren oder Sicherungsgeschäfte verbunden.

Beispielfall:²⁰

Ein nicht zur Anrechnung berechtigter Anteilseigner deutscher Aktien verfügt kurz vor dem Dividendenstichtag über Aktien einer deutschen AG im Wert von 100 Euro; der Dividendenbeschluss lautet auf 10 Euro. Behält der Steuerausländer die Aktien über den Dividendenstichtag, fließt ihm nach Abzug der deutschen Kapitalertragsteuer von in der Regel 25 Prozent eine Nettodividende von 7,50 Euro zu. Der deutsche Fiskus nimmt 2,50 Euro Kapitalertragsteuer ein.

14 Clearstream: [Bescheinigung der auf inländische Dividenden und Fondsausschüttungen sowie auf thesaurierte Fondserträge einbehaltenen Kapitalertragsteuer](#), abgerufen am 7. Januar 2026.

15 Doppelbesteuerungsabkommen verteilen Besteuerungsrechte zwischen den Staaten, d. h. sie lassen keinen Steueranspruch entstehen, sondern weisen bei bestehenden konkurrierenden Steueransprüchen zwischen verschiedenen Staaten das Besteuerungsrecht nur einem der beteiligten Staaten zu, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das [BMF-Schreiben vom 7. Januar 2026](#) (abgerufen am 14. Januar 2026) gibt eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland verabschiedet hat.

16 Spengel, Christoph: Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 2025, Seite 1234 bis 1243, hier Seite 1234 f.

17 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 9. Juli 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 995.

18 Spilker, Bettina; Kremer, Kai: Cum/Cum-Bankgeschäfte unter dem Radar der Gerichte und Behörden, Betriebsberater 2018, Seite 2775 bis 2780, hier Seite 2776.

19 Spengel, Christoph: Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 2025, Seite 1234 bis 1243, hier Seite 1235.

20 Spengel, Christoph: Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 2025, Seite 1234 bis 1243, hier Seite 1235.

2.2.1. Wertpapierleihgeschäft

Bei dieser wohl häufigsten Variante einer Cum/Cum-Gestaltung erwirbt der inländische zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnete Darlehensnehmer über den Dividendenstichtag **für einen Zeitraum** die Aktie des Steuerausländers. Darlehensgeber und Darlehensnehmer des Wertpapiers einigen sich auf eine **Kompensationszahlung oder Leihgebühr**, die niedriger als die Kapitalertragsteuer ist, die der Steuerausländer hätte zahlen müssen.

Beispielfall (Fortsetzung):

Der Steuerausländer verleiht die Aktien über den Dividendenstichtag für 9 Euro an eine in Deutschland steuerpflichtige Bank, ihm verbleiben 9 Euro statt 7,50 Euro (die Leihgebühr ist nicht beschränkt steuerpflichtig).

Zu versteuern ist für die Bank in Deutschland – falls sie wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien geworden ist und kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt – die Bruttodividende von 10 Euro abzüglich der Leihgebühr von 9 Euro. Darauf zahlt sie in Deutschland rund 30 Prozent Steuern, also 0,30 Euro. Hierauf können 2,50 Euro angerechnet werden bzw. es entsteht ein Erstattungsanspruch.

In der **Gesamtbetrachtung** hat der Steuerausländer 9 Euro statt 7,50 Euro vereinnahmt; die Bank in Deutschland hat 7,50 Euro netto erhalten, zahlt 0,30 Euro an Steuern und 9 Euro an Leihgebühr, kann sich aber 2,50 Euro Kapitalertragsteuer erstatten lassen. Der gesamte Vorteil beläuft sich auf 2,20 Euro.²¹

2.2.2. Kassa- bzw. Veräußerungsgeschäft

Bei einer Cum/Cum-Gestaltung in Form eines **Kassageschäftes kauft** die zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnete inländische Institution vor dem Dividendenstichtag die Aktie des Steuerausländers. Es besteht das Ziel der kurzfristigen Rückübertragung nach dem Dividendenstichtag. Der inländische Käufer macht die abgeführte Kapitalertragsteuer im Wege der Anrechnung oder Erstattung geltend. Zur **Absicherung von Marktrisiken** werden zusätzlich **Absicherungsgeschäfte vereinbart**. Das inländische Unternehmen verkauft die Aktie anschließend wieder an den Steuerausländer. Das inländische Kreditinstitut verdient schließlich an der Marge zwischen Einkaufs- und fest definiertem Verkaufspreis der Aktie oder an den Entgelten für das Sicherungsgeschäft, sollte kein Rückkaufpreis für die Aktie definiert sein.

Beispielfall (Fortsetzung):

Die vor dem Dividendenstichtag für 100 Euro nach Deutschland veräußerten Aktien werden nach der Dividendenausschüttung zu einem bereits vorher festgelegten Preis von z. B. 91 Euro zurückverkauft. Der Ausländer hat somit wiederum 9 Euro vereinnahmt, da der Veräußerungsgewinn in Deutschland nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

21 Spengel, Christoph: Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 2025, Seite 1234 bis 1243, hier Seite 1235.

Der deutsche Erwerber hat eine Dividende von 10 Euro bezogen und einen Verlust von 9 Euro aus der Aktientransaktion erzielt. Der Bruttogewinn von 1 Euro ist wieder mit 30 Prozent zu versteuern (0,30 Euro). Bei Anrechnung der Kapitalertragsteuer von 2,50 Euro verbleibt ihm im Ergebnis ein Vorteil von 0,70 Euro.

In der **Gesamtbetrachtung** beläuft sich der Vorteil beider Vertragspartner wieder auf 2,20 Euro.²²

3. Entwicklung des Rechtsrahmens und der Einschätzungen zu Cum/Cum-Geschäften

Da Cum/Cum-Geschäfte aus zahlreichen Transaktionen bestehen, ist die steuerliche Motivation zur Durchführung derartiger Geschäfte erst bei näherer Betrachtung des Einzelfalls zu erkennen.

Grundsätzlich sind Wirtschaftsgüter gemäß **§ 39 Absatz 1 Abgabenordnung**²³ (AO) dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Das Bundesministerium der Finanzen ist noch bis vor wenigen Jahren dieser Auffassung gefolgt und hat Cum/Cum-Geschäfte ausschließlich mit Blick auf einen möglichen Gestaltungsmissbrauch nach **§ 42 AO** eingeordnet.

Inzwischen vertritt das Bundesministerium der Finanzen die Rechtsauffassung, dass das Wirtschaftsgut gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzuordnen sei, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die tatsächliche Sachherrschaft über die Aktie ausübt.²⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist darüber hinaus eine Gestaltung, die keine über die Verschaffung eines Steuervorteils hinausgehenden eigenen wirtschaftlichen Zwecke hat, ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer **missbräuchlichen Gestaltung gemäß § 42 AO**.²⁵

Mit dem **Investmentsteuerreformgesetz** (InvStRefG) vom 19. Juli 2016²⁶ verschärfte der Gesetzgeber mit der rückwirkend zum 1. Januar 2016 erlassenen Neureglung des § 36a EStG die Anrechnungsvoraussetzungen für die Rückerstattung der abgeführten Kapitalertragsteuer für Wertpapiertransaktionen um den Dividendenstichtag.²⁷ Bis dahin enthielt das deutsche Steuerrecht keine

22 Spengel, Christoph: Effizientere Bekämpfung von Cum-cum-Geschäften, Der Betrieb 2025, Seite 1234 bis 1243, hier Seite 1235.

23 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.

24 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 9. Juli 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 995. Zuvor hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass das wirtschaftliche Eigentum trotz der zivilrechtlich an den inländischen Entleiher übereigneten Aktie ausnahmsweise beim Verleiher der Aktie verbleiben könne, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles ergebe, dass dem Entleiher lediglich eine formale zivilrechtliche Rechtsposition und somit eine „leere Eigentumshülle“ verschafft werden solle. Bundesfinanzhof: BFH, Urteil vom 18. August 2015 – I R 88/13, Randnummer 21.

25 Bundesfinanzhof: BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, Randnummer 40.

26 Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016, Nr. 36 vom 26. Juli 2016, Seite 1730).

27 Bundesministerium der Finanzen: Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a Einkommensteuergesetz, 3. April 2017, Bundessteuerblatt I, Seite 726.

gesonderte Regelung zum Umgang mit dieser Form der „Tax Trades“ ausländischer Investoren.²⁸ Nach dieser Regelung nach dem Vorbild US-amerikanischer und australischer Gesetzgebung²⁹ muss das inländische Unternehmen den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen der ununterbrochenen Mindesthaltedauer der in Rede stehenden Aktie von 45 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht ist. Nach dem Kriterium des Mindestwertänderungsrisikos muss der Steuerausländer überdies gemäß § 36a Absatz 3 EStG das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile zu mindestens 70 Prozent tragen. Liegen die Anrechnungsvoraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG nicht vor, ist eine Anrechnung von drei Fünfteln der erhobenen Kapitalertragsteuer ausgeschlossen. Bei einer abzuführenden Kapitalertragsteuer von 25 Prozent hätte das inländische Unternehmen in diesem Fall eine Definitivbelastung von 15 Prozent zu tragen.³⁰ Mit dieser Norm sollte die missbräuchliche Gestaltung von Cum/Cum-Geschäften mit dem Ziel der Umgehung der Dividendenbesteuerung grundsätzlich unterbunden werden.³¹

Nach Einschätzung des **Bundesrates** vom 8. Juli 2016 lässt die konkrete Ausgestaltung des § 36a EStG weiterhin Spielraum für eine Umgehung der Dividendenbesteuerung. Der Bundesrat hat daher mit seiner Zustimmung zu dem Investmentsteuerreformgesetz zudem die Entschliebung gefasst, dass Cum/Cum-Gestaltungen noch zielgenauer unterbunden werden müssten. Der Bundesrat empfiehlt unter anderem, in einem der nächsten steuerlichen Gesetzgebungsverfahren eine mit Dividenden gleichgestellte Besteuerung von Kompensationszahlungen aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften einzuführen. Auch solle geprüft werden, inwieweit ein international abgestimmter Lösungsansatz zielführend sein könne, bei dem die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen einheitlichen Prinzipien folge.³²

Der **Wissenschaftliche Beirat** beim Bundesministerium der Finanzen sieht in der steuerlichen Ungleichbehandlung von Steuerinländern und Steuerausländern die Ursache für Cum/Cum-Gestaltungen.³³ Er sieht eine **Regelungslücke** und schlägt vor, alle Bezüge, die einer Dividende gleichgestellt seien, wie insbesondere Kompensationszahlungen bei Wertpapierleihgeschäften und Veräußerungserlöse, analog zu § 49 EStG zu behandeln und einer beschränkten Steuerpflicht

28 Behnes, Stephan/Hoene, Cornelia: Cum/Cum-Gestaltungen im Lichte aktueller BFH-Rechtsprechung, Betriebs-Berater 2025, Seite 2583 bis 2593, hier Seite 2588.

29 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), Bundestags-Drucksache 18/8045 vom 7. April 2016, Seite 134.

30 Bundesministerium der Finanzen: Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a Einkommensteuergesetz, 3. April 2017, Bundessteuerblatt I, Seite 726.

31 Einen anderen Blickwinkel auf dieses Thema hat Drüen: Das Bundesministerium der Finanzen versage ziemlich pauschalierend dem zivilrechtlichen Eigentümer der Wertpapierleihe (dem Inländer) das wirtschaftliche Eigentum. Die 45-Tage-Regelung sei willkürlich. Vergleiche: Drüen, Klaus-Dieter: Grundlagen der steuerrechtlichen Zurechnung bei Wertpapierdarlehen – Teil 3, Die Unternehmensbesteuerung 10/2025, Seite 636ff. und 640.

32 Beschluss des Bundesrates zum Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), Bundesrat-Drucksache 320/16 (Beschluss) vom 8. Juli 2016.

33 Schreiben des Wissenschaftlichen Beirats vom 15. August 2025 an den Bundesminister der Finanzen.

zu unterwerfen. Der Wissenschaftliche Beirat verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Vereinigten Staaten von Amerika.³⁴

Das Bundesministerium der Finanzen kommt in der **Evaluation des Gesetzes zur Investmentsteuerreform** hingegen zu dem Zwischenergebnis, dass die Vorschrift des § 36a EStG Cum/Cum-Gestaltungen wirksam entgegenwirke. Dazu wurde ein Forschungsgutachten unter Federführung des Rechtswissenschaftlers Herbert Anzinger³⁵ in Auftrag gegeben, das Bundeszentralamt für Steuern wurde mit einer Untersuchung der Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag (Settlementdaten) vor und nach der Investmentsteuerreform beauftragt, und es wurden Evaluationsfragebögen vom Bundeszentralamt für Steuern, von den obersten Finanzbehörden der Länder und von den Verbänden der Finanzbranche ausgefüllt. Neben dem insgesamt positiven Ergebnis des Zwischenberichts zur Wirksamkeit der Regelung gibt der Bericht jedoch zu bedenken, dass der Nachweis des Mindestwertänderungsrisikos zu hohem bürokratischem Aufwand führe.³⁶

An seiner grundsätzlich positiven Einschätzung hält das Bundesministerium der Finanzen auch in seinem kürzlichen **Antwortschreiben vom 6. Oktober 2025** an den Wissenschaftlichen Beirat fest. Hingegen sieht das Ministerium bei einer Veräußerungserlösbesteuerung ausländischer Investoren mit Blick auf die Doppelbesteuerungsabkommen rechtliche Schwierigkeiten (hierzu nachfolgend 5.).

Andere Vertreter der Wissenschaft sind wiederum der Auffassung, dass § 36a EStG problembehaftet sei. So kritisiert **Gosch** die Komplexität der Regelung,³⁷ während **Knobloch** kritisiert, § 36a EStG erfasse auch Fälle, in denen keine missbräuchliche Gestaltung im Sinne des § 42 AO

34 Der Kongress erließ am 18. März 2010 den 26 US Code § 871 (m) durch § 541 des Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act), Public Law 111-147 (124 Stat. 71). 26 US Code § 871 (m) bestimmt, dass jede Dividendenäquivalenzzahlung, die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts getätigt wird und deren Höhe von der Zahlung einer US-amerikanischen Dividende abhängt oder anhand dieser bestimmt wird, steuerlich wie eine Dividende aus Quellen innerhalb der USA behandelt wird. Siehe auch: [IRS Publishes Final Regs on Dividend Equivalents From U.S. Sources](#), 5. Dezember 2013, abgerufen am 19. Dezember 2025.

Die US-Steuerbehörde IRS hat die Aufsicht über Quellensteuerabzüge und Erstattungsansprüche für Dividenden verstärkt und führt nun Prüfungen und Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften bei Finanzinstituten durch. Diese Institute müssen nun Unterlagen vorlegen, die die korrekte Anwendung der Quellensteuer auf Dividendenäquivalente belegen und so Missbrauchsmöglichkeiten verringern. Siehe auch: IRS Notices [2017-42](#), [2018-72](#), [2020-2](#), abgerufen am 23. Januar 2026.

35 Anzinger, Heribert M./Haslehner, Werner/Tappen, Falko: [Auswirkungen der Investmentsteuerreform betreffend Vereinbarkeit mit EU-Recht, Verhinderung von Steuersparmodellen und Steuervereinfachung](#), 30. November 2022, Forschungsstudie fe14/19 für das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, abgerufen am 3. Februar 2026.

36 Bundesministerium der Finanzen: [Evaluation des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung – Zwischenbericht, Stand April 2023](#), abgerufen am 9. Januar 2026.

37 „Insgesamt gesehen sind dem Gesetzgeber mit den beiden Vorschriften des § 36a und § 50j (abermalige) ‚Regelungsmonstren‘ gelungen, die moderner und luzider Gesetzgebungskunst Hohn sprechen. Ein Gesetz, das wie § 36a einer 32-seitigen Verwaltungsanweisung mit komplexesten Rechenschritten sowie diverser weiterer (und sich in kürzester Zeit einander widersprechender) Ausführungs- und Anwendungsschreiben [...] bedarf, um es halbwegs und einigermaßen handhabbar zu machen, kann kein gutes sein, es ist vielmehr ein Armutszeugnis.“ Gosch, Dietmar: § 36a EStG, in: Kirchhof/Seer, Einkommensteuergesetz, 24. Auflage, 3/2025, Randnummer 1a.

vorliege.³⁸ Er plädiert dafür, den Veräußerungserfolg steuerfrei zu stellen, die Besteuerung insgesamt zu vereinheitlichen, bei der Besteuerung von Ausschüttungen jedoch eine Anrechnungsmöglichkeit auf die Steuerschuld des nachgelagerten, final zu besteuernenden natürlichen Eigners vorzusehen.³⁹

Besondere Beachtung erhält in der öffentlichen Debatte auch die Frage nach der **personellen Ausstattung** der Landesfinanzverwaltungen mit Betriebsprüfern auf dem Gebiet der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer.⁴⁰

Cum/Cum-Gestaltungen waren bis vor kurzem nicht Gegenstand von **Strafverfahren**. Zum ersten Mal hat mit dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main ein deutsches Gericht eine Klage der Staatsanwaltschaft gegen fünf Bankiers wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung zugelassen.⁴¹

4. Schätzungen der Steuerausfälle

4.1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) befragte im Jahr **2017** zum ersten Mal alle deutschen Banken nach den möglichen zukünftigen Belastungen durch Steuernach- oder Strafzahlungen im Zusammenhang mit Cum/Cum-Geschäften.⁴² Grundlage der Fragen waren die im Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 17. Juli 2017⁴³ veröffentlichten Kriterien zum Umgang der Finanzverwaltung mit Cum/Cum-Geschäften.

Eine erneute Abfrage der BaFin bei allen deutschen Kreditinstituten und ausgewählten Wertpapierinstituten über mögliche finanzielle Belastungen durch Cum/Cum-Geschäfte erfolgte im **November 2021**. Am 9. Juli 2021 hatte das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben⁴⁴ mit einer geänderten Verwaltungspraxis zur Behandlung steuerlicher Sachverhalte im Zusammenhang

38 Knobloch, Alois Paul: Steuerarbitrage um den Ausschüttungstermin von Kapitalgesellschaften, Der Betrieb 2016, Seite 1825 bis 1837, hier Seite 1835.

39 Knobloch, Alois Paul: Steuerarbitrage um den Ausschüttungstermin von Kapitalgesellschaften, Der Betrieb 2016, Seite 1825 bis 1837, hier Seite 1835.

40 Hulverscheidt, Claus/Zydra, Markus: Steuerhinterziehung – „Wir pfeifen hier aus dem letzten Loch“, Süddeutsche Zeitung vom 9. August 2025, abgerufen am 16. Januar 2026.

41 OLG Frankfurt am Main: Beschluss vom 10. Dezember 2024, Az. 3 Ws 231/24. Siehe dazu LTO: [Steuerhinterziehung: Erste Anklage gegen Banker wegen Cum-Cum-Geschäften](#), 25. März 2025, abgerufen am 2. Februar 2026.

42 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: [Cum/Cum-Geschäfte: BaFin startet Abfrage bei allen deutschen Kreditinstituten](#), 18. Juli 2017, abgerufen am 15. Dezember 2025.

43 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 17. Juli 2017, Bundessteuerblatt I, Seite 986.

44 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 9. Juli 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 995.

mit Cum/Cum-Geschäften veröffentlicht. Die mit dem neuen Schreiben geänderte Verwaltungsauffassung führte laut BaFin dazu, dass sie die Folgen für die Institute neu beurteilen musste.⁴⁵

Die Abfrage habe ergeben, dass 54 Kreditinstitute eine unmittelbare Beteiligung an Cum/Cum-Geschäften angegeben hätten. Es habe sich dabei um 19 Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, 15 genossenschaftliche Kreditinstitute sowie 20 private Finanzinstitute gehandelt. Fonds und Versicherungen seien nicht Adressaten dieser Abfrage gewesen. Aufgrund der freiwilligen Angaben aus der Abfrage sei die BaFin zunächst davon ausgegangen, dass die **finanziellen Belastungen der von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute** insgesamt ca. 4,02 Milliarden Euro betrügen. Durch Nachmeldungen, die sich aus der bankaufsichtlichen Tätigkeit der BaFin ergeben hätten, habe sich die Summe auf insgesamt **ca. 4,62 Milliarden Euro** erhöht.⁴⁶

Die BaFin startete am **15. Dezember 2025** eine erneute Abfrage zu Cum/Cum-Geschäften. Sie richtet sich an den Großteil der deutschen Kreditinstitute, ausgewählte Wertpapierinstitute und Institute aus dem Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen, an alle externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene Wertpapierfonds verwalten, sowie an Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die unter Bundesaufsicht stehen. Die Beteiligung an Cum/Cum-Geschäften habe nicht nur für die Bewertung von finanziellen Risiken aufsichtliche Relevanz. Ebenso könne die Beteiligung an Cum/Cum-Geschäften auch Auswirkungen darauf haben, wie die BaFin die Governance bzw. die Geschäftsorganisation beaufsichtigter Unternehmen beurteilt.⁴⁷

4.2. Professor Dr. Christoph Spengel (Universität Mannheim)

In seiner Schätzung von **2017** kam Spengel zu dem Ergebnis, dass in Deutschland aufgrund von Cum/Cum-Geschäften im **Zeitraum von 2001 bis 2016 ein Steuerschaden zwischen 49,2 Milliarden Euro und 82 Milliarden Euro** entstanden sei.⁴⁸ Der Schätzung lagen folgende Daten und Methoden zugrunde:

Die Schätzungen basierten einerseits auf der Annahme, dass alle ausländischen Inhaber deutscher Aktien Cum/Cum-Geschäfte betrieben hätten, andererseits erfassten die Berechnungen aber keine Cum/Cum-Geschäfte, welche in Deutschland steuerbefreite Inhaber (wie zum Beispiel Pensionsfonds) deutscher Aktien durchgeführt haben.

Die Datenerhebung und Berechnungen erfolgten unter Verwendung des Bloomberg Terminals, eines professionellen Computer-Software-Systems zur Analyse von Finanz- und Marktdaten.

45 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: [Cum/Cum-Geschäfte: Aufsicht befragt erneut deutsche Kredit- und Wertpapierinstitute](#), 10. November 2021, abgerufen am 18. Dezember 2025.

46 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke: Aufarbeitung Cum-Cum-Steuerfälle, 2. Dezember 2024, Bundestags-Drucksache 20/14011, Antwort zu Fragen 1 und 2.

47 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: [Cum/Cum-Geschäfte: BaFin startet neue Abfrage](#), 15. Dezember 2025, abgerufen am 18. Dezember 2025.

48 Spengel, Christoph; Peitzmeier, Julia: [Schätzung des durch Cum/Cum-Geschäfte entstandenen Steuerschadens. 16. Mai 2017](#), abgerufen am 18. Dezember 2025.

Für die Analyse wurden die deutschen Aktienindizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX herangezogen. Für jedes Unternehmen in den Indices wurden firmenspezifische Informationen, insbesondere die insgesamt im Zeitraum von 2001 bis 2016 ausgeschütteten Dividenden erfasst.

Die Ermittlung der jährlichen Dividendensummen erfolgte auf Basis der in Bloomberg verfügbaren Daten. Bloomberg berechnet die jährlichen Dividenden einer Gesellschaft, indem der Gewinn je Aktie (*Earnings per Share*) mit der Anzahl der zum Dividendenstichtag ausstehenden Aktien (*Shares Outstanding*) multipliziert wurde.

Zur Bestimmung des Anteils ausländischer Dividendeneigentümer wurde über Bloomberg die Herkunft der Anteilseigner erfasst.

Zur Bestimmung des potenziellen Steuerschadens durch Cum/Cum-Geschäfte erfolgte die Multiplikation der Dividendensumme zum einen mit dem allgemeinen Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent, zum anderen unter Anwendung des reduzierten Satzes von 15 Prozent. Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 wurde jeweils gesondert ausgewiesen.

Im Jahr **2021** führte Spengel eine Aktualisierung und Ausweitung der Schätzung auf weitere europäische Staaten sowie die USA in Zusammenarbeit mit CORRECTIV durch.⁴⁹ Dabei lagen den Schätzungen folgende Annahmen zugrunde:

Die Höhe der insgesamt gezahlten Dividenden für jedes Unternehmen im führenden Aktienindex des jeweiligen Landes stammten von EIKON und Bloomberg Terminal, die Daten zu den Aktionären aller Unternehmen stammten von Bloomberg Terminal.

Es wurde davon ausgegangen, dass Cum/Cum-Transaktionen oder vergleichbare Dividendenarbitragegeschäfte in jedem Staat möglich seien und dass die nationalen Gesetzgebungen eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer für bestimmte inländische Aktionäre zuließen. Gesetzliche Beschränkungen für Cum/Cum-Transaktionen oder vergleichbare Dividendenarbitragegeschäfte wurden nicht berücksichtigt. Basierend auf den Recherchen von CORRECTIV waren Cum/Cum-Transaktionen oder vergleichbare Dividendenarbitragegeschäfte in jedem betrachteten Land und Zeitraum faktisch möglich.

Cum/Cum-Transaktionen seien mit Aktien durchgeführt worden, die im Leitindex des Staates notiert sind.

Zur Vereinfachung wurde die Zusammensetzung der Leitindizes nicht jährlich angepasst.

Aufgrund zahlreicher Doppelbesteuerungsabkommen und einer vorsichtigen Schätzung wurde davon ausgegangen, dass Cum/Cum-Transaktionen die Kapitalertragsteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden. Gemäß den DBA-Bestimmungen wird in Ländern, die national ein Anrechnungssystem anwenden, eine Kapitalertragsteuer von 15 Prozent auf im Ausland

49 Spengel, Christoph: [Estimation of the Tax Revenue Loss Caused by Cum/Cum Transactions](#), update 2021 on behalf of and in collaboration with the research network CORRECTIV, 14. Oktober 2021, abgerufen am 18. Dezember 2025.

gehaltene Aktien angenommen, alternativ wurde der potenzielle Steuerausfall anhand des länderspezifischen und jahresspezifischen nominalen Kapitalertragsteuersatzes geschätzt.

Diese Annahmen zugrunde gelegt, schätzte Spengel in zwei Alternativen die möglichen Steuerausfälle:

- Alternative 1: 50 Prozent der an ausländische Aktionäre ausgeschütteten Dividenden sind von Cum/Cum-Transaktionen betroffen.

Bei Anwendung von Alternative 1 ergab sich für **Deutschland** folgendes Schätzergebnis an Steuerausfällen:

Insgesamt zahlten deutsche Unternehmen, die im DAX-30-Aktienindex gelistet sind, im Zeitraum von 2000 bis 2020 rund 570 Milliarden Euro an Dividenden an ihre Aktionäre aus. Etwa 67 Prozent dieser Dividenden wurden an ausländische Aktionäre ausgezahlt. Es wurde unterstellt, dass 50 Prozent davon, also rund 190 Milliarden Euro, Cum/Cum-Transaktionen unterlagen. Hätten diese Dividenden dem in den meisten bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen geltenden Vorzugssatz von 15 Prozent für Kapitalerträge unterlegen, hätte dies zu zusätzlichen **Steuereinnahmen von rund 28,5 Milliarden Euro im Zeitraum von 2000 bis 2020** geführt.

In **Österreich, Spanien, Italien, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg** hätten sich bei dieser ersten Alternative die gesamten Steuerausfälle auf rund **102,7 Milliarden Euro** summiert mit den höchsten Ausfällen in den Niederlanden und Frankreich.

- Alternative 2: 15 Prozent der Gesamtdividenden sind von Cum/Cum-Transaktionen betroffen.

Die Annahme basierte auf vereinzelten Hinweisen. In kurzen Zeiträumen um den Stichtag für die Dividendenberechtigung sind die Beteiligungsquoten der Banken an verschiedenen deutschen DAX-30-Unternehmen von 0 Prozent auf bis zu 15 Prozent gestiegen. Da Cum/Cum-Transaktionen mit Hilfe von Banken durch Wertpapierleihe oder Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte realisiert werden können, könnte dieser Anstieg der Beteiligungen auf Cum/Cum-Transaktionen hindeuten. Der Anstieg der Anteile einzelner deutscher DAX-30-Unternehmen war vor allem in den Jahren 2010 bis 2012 zu beobachten.

Bei Anwendung von Alternative 2 ergab sich für **Deutschland** folgendes Schätzergebnis an Steuerausfällen:

Insgesamt zahlten deutsche Unternehmen, die im DAX 30-Aktienindex gelistet sind, im Zeitraum von 2000 bis 2020 rund 570 Milliarden Euro an Dividenden an ihre Aktionäre aus. Aufgrund von Einzelberichten über einen Anstieg der Anteilsbesitzanteile von Banken an verschiedenen deutschen DAX-30-Unternehmen um den Dividendenstichtag herum wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass 15 Prozent davon, das heißt rund 85,5 Milliarden Euro, Gegenstand von Cum/Cum-Transaktionen waren. Wenn diese Dividenden dem deutschen Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag auf die Steuer (= 26,375 Prozent gesamte Steuerbelastung) unterlegen hätten, hätte dies zu

zusätzlichen **Steuereinnahmen von rund 21,8 Milliarden Euro im Zeitraum von 2000 bis 2020** geführt.

In **Österreich, Spanien, Italien, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg** hätten sich bei dieser Alternative die gesamten Steuerausfälle auf rund **67,7 Milliarden Euro** summiert mit den höchsten Ausfällen in Spanien und Frankreich.

4.3. Bundesministerium der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen informierte im Oktober 2025 darüber, dass auf Grundlage der abgestimmten Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum-Gestaltungen vom 9. Juli 2021⁵⁰ 253 Cum/Cum-Verdachtsfälle mit einem Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen in Höhe von ca. 7,3 Milliarden Euro (Stand 31. Dezember 2024) bearbeitet würden.⁵¹

Nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen ist der bloße Verkauf einer Aktie vor dem Dividendenstichtag nicht Teil einer Cum/Cum-Gestaltung, wenn sich der Verkäufer keinen Anteil an der Dividendenzahlung sichere und die Chancen und Risiken aus der Aktie nicht weiterhin trage. Vor diesem Hintergrund reiche es nicht aus, zur Darstellung vermeintlicher Steuer-schäden abzuschätzen, in welchem Umfang Steuerausländer Anteile an deutschen Aktien hielten und in welchem Umfang Aktien über den Dividendenstichtag veräußert würden, um aus diesen Werten das Volumen von Cum/Cum-Gestaltungen abzuleiten. Dies wäre nur abschätzbar, wenn der Umfang der beschriebenen Begleitgeschäfte bekannt wäre. Ob aber ein Begleitgeschäft vor-liege, lasse sich nur in dem jeweiligen Einzelfall durch aufwändige Ermittlungen der Finanz-behörden feststellen.⁵²

5. Synoptische Gegenüberstellung

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
Das steuerliche Kalkül der Beteiligten, durch eine allein steuerlich motivierte, künstliche Gestaltung eine nach dem gesetzlichen Modell vorgesehene Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer zu vermeiden, geht nur auf, wenn die Aktien und Dividendeneinkünfte dem	

50 Bundesministerium der Finanzen: Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“ vom 9. Juli 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 995.

51 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Anstrengungen der Bundesregierung bei der Aufarbeitung und Prävention von Cum-Cum-Gestaltungen, 9. Oktober 2025, Bundestags-Drucksache 21/2125, Antwort zu Frage 7.

52 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Anstrengungen der Bundesregierung bei der Aufarbeitung und Prävention von Cum-Cum-Gestaltungen, 9. Oktober 2025, Bundestags-Drucksache 21/2125, Antwort zu Frage 1.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
inländischen Steuerpflichtigen – trotz des von vornherein nur durchgangsweise geplanten Erwerbs (Interimserwerber) – zuzurechnen sind (§ 39 AO) und kein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO vorliegt. (Seite 3/4)	
Die Zurechnung von Aktien und Dividenden ist im Einzelnen unsicher und umstritten. Die Finanzrechtsprechung ist bisweilen recht großzügig (vgl. BFH v. 13.11.2024 – [I R 3/21]). Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung zur Orientierungshilfe zu begrüßen. Mit dem Erfordernis einer Mindesthaltedauer zwecks Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer gemäß § 36a EStG ist der Gesetzgeber einen ersten Schritt in diese Richtung gegangen. Das Problem wurzelt allerdings im Grunde in der allgemeinen Zurechnungsvorschrift des § 39 AO und sollte daher dort adressiert werden. (Seite 4)	
Nach der Finanzrechtsprechung (Urteil des BFH vom 16.4.2014 [I R 4/12] zu Veräußerungsgeschäften, Urteil des BFH vom 18.8.2015 [I R 88/13] zur Wertpapierleihe sowie Urteil des FG Hessen vom 28.1.2020 [4 K 890/17] zur Wertpapierleihe, einschränkend Urteil des BFH vom 29.9.2021 [I R 40/17] und vom 13.11.2024 – [I R 3/21]), kann bei den am Markt bekannten Cum/Cum-Gestaltungen ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO vorliegen, selbst wenn das wirtschaftliche Eigentum im Sinne des § 39 Abs. 2 AO auf den deutschen Zwischenerwerber übergegangen sein sollte. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das BMF in seinem Schreiben vom 9.7.2021. Dafür spricht, dass diese Gestaltungen darauf abzielen, durch eine allein steuerlich motivierte, künstliche Gestaltung eine nach dem gesetzlichen Modell vorgesehene Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer zu vermeiden. (Seite 4)	
Mit Blick auf die Vergangenheit ist die durch das „Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) ab dem 1. Januar 2026	Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz sollte die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege für bestimmte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2026 verkürzt werden. Jedoch hat das BMF mit dem Gesetz zur Modernisierung und

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
geltende, von zehn auf acht Jahre verkürzte Aufbewahrungsfrist für Unterlagen im Sinne des § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) ⁵³ und § 147 Abs. 3 Satz 1 AO für Finanzinstitutionen rückgängig zu machen. (Seite 5)	Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (im Kabinett am 6. August 2025 beschlossen) bereits einen Vorschlag zur Verstetigung der Aufbewahrungsfristen vorgelegt. (Seite 2 des Schreibens, Seite 7 der Anlage) ⁵⁴
Zwar endet die Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abs. 3 Satz 5 AO so lange nicht, wie der Steueranspruch noch nicht verjährt ist, die Aufbewahrungsfrist kann also sehr viel länger als zehn Jahre laufen. Um in Fällen der Sachverhaltsverschleierung und sich daraus ergebender Strafbarkeit die Durchsetzung des Steueranspruchs sicherzustellen, sollte aber gesetzgeberisch klargestellt werden, dass die Hemmung der Aufbewahrungsfrist auch für die verlängerte zehnjährige Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO gilt. (Seite 5)	Nach der derzeitigen Rechtslage knüpft die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 5 AO über § 171 Abs. 7 AO an die strafrechtliche Verfolgungsverjährung an und diese beträgt bei einer Steuerhinterziehung in einem benannten besonders schweren Fall 15 Jahre (§ 376 Abs. 1 in Verbindung mit § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 AO). Aufgrund der strafrechtlichen Regelungen kann diese Frist durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach § 78c StGB auf das bis zu 2,5-fache (also bis zu 37,5 Jahre) verlängert werden. (Seite 7 der Anlage)
Mit Blick auf künftige Jahre hat der Gesetzgeber mit dem im Jahr 2016 eingeführten § 36a EStG vermeintlich bereits eine Norm zur Vermeidung von Missbrauch bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer geschaffen, die darauf zielt, Cum/Cum-Gestaltungen zu verhindern. Diese Norm erschwert die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuern, denn sie macht dafür zur Bedingung, dass sich (1) die zugrundeliegenden Anteile an den Kapitalgesellschaften während einer Mindesthaltedauer von 45 Tagen vor oder nach der Fälligkeit der Kapitalerträge ununterbrochen im wirtschaftlichen Eigentum (§ 39 Abs. 2 AO) des die Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer Begehrenden befinden, (2) dieser Begehrende während dieser Mindesthaltedauer ununterbrochen das Wertänderungsrisiko an dem Wert der Anteile von mindestens 70 Prozent	Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wurden durch § 36a EStG (bzw. ab 1. Januar 2017 durch § 50j EStG für beschränkt steuerpflichtige Aktionäre) die Anrechnungsvoraussetzungen um den Dividendenstichtag verschärft. Der inländische Empfänger einer Aktie hat auf Grundlage des § 36a EStG – wie ein ausländischer Aktionär – eine Definitivbelastung von 15% zu tragen, wenn er nicht nachweist, dass die Voraussetzungen der Mindesthaltedauer und der Tragung eines Wertänderungsrisikos erfüllt wurden. Gleiches gilt, wenn der Empfänger der Aktien verpflichtet ist, die Dividendenzahlung unmittelbar oder mittelbar an einen Vertragspartner weiterzuleiten, beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung.

53 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist.

54 Inzwischen ist das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung durch den Gesetzgeber beschlossen, ausgearbeitet und veröffentlicht worden (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025).

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
trägt und (3) keine Verpflichtung besteht, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. (Seite 5)	Um die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zu verbessern, hat der Gesetzgeber erhöhte Transparenzanforderungen beim Prozess der Dividendenzahlungen im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes und im Rahmen der EU-Richtlinie 2025/50 über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER-Richtlinie) geschaffen. Die FASTER-Richtlinie sieht eine Anwendung für Dividendenzahlungen vor, die nach dem 31. Dezember 2029 zufließen. Der deutsche Gesetzgeber hat aber davon abweichend eine wesentlich frühere Umsetzung für nationale Zwecke angeordnet. Danach sind die Meldeverpflichtungen bereits auf Dividendenzahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.⁵⁵ Der Ansatz, über § 36a EStG beim Steuerinländer anzuknüpfen, hat den Vorteil, dass die für Cum/Cum-Gestaltungen als Empfänger der Aktien in Frage kommenden Steuerinländer in Deutschland steuerlich veranlagt werden und einer regelmäßigen Betriebsprüfung unterliegen. Dadurch können Besteuerungsansprüche des deutschen Fiskus effektiv durchgesetzt und gesichert werden. (Seite 1/2 der Anlage)
Der Ausgangspunkt der Geschäfte liegt jedoch, wie oben erörtert, in der unterschiedlichen Besteuerung von Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Wertpapierleihgebühren bei beschränkter Steuerpflicht. Diese grundlegenden Arbitragemöglichkeiten bestehen ungeachtet des § 36a EStG fort. Nach wie vor können Wege gefunden werden, den Anwendungsbeereich von § 36a EStG zu umgehen. (Seite 5/6)	§ 36a EStG knüpft beim Steuerinländer an, der regelmäßig in Deutschland einem Steuerabzug und einer Betriebsprüfung unterliegt bzw. im Veranlagungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet ist. Faktisch wird über § 36a EStG die vorgeschlagene „Einebnung“ der Besteuerung sichergestellt. Der Ansatz erfolgt aber nicht beim ausländischen Vertragspartner der Cum/Cum-Gestaltung, sondern beim inländischen Vertragspartner. Der Steuerinländer trägt

⁵⁵ Neufassung des § 45b Abs. 2 bis 6 EStG und Änderung des Abs. 7 durch Art. 3 des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) (BGBl. 2024 I Nr. 387 vom 5.12.2024, Seite 5 ff.); Ziel der Regelung ist, die Transparenz bei der Besteuerung von Kapitalerträgen zu erhöhen und das Informationsdefizit der Finanzverwaltung zu verringern, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wirksamer zu verhindern; vergleiche Bundestags-Drucksache 20/13419, Seite 205/206, abgerufen am 8.1.2026.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
	die sich als Rechtsfolge des § 36a EStG ergebene Definitivbelastung von 15% der Kapitalertragsteuer, die der Steuerausländer umgehen will. Auch die in den Blick genommenen Wertpapierleihgeschäfte werden durch die Regelung des § 36a EStG aufgegriffen. Der inländische Empfänger der Aktien muss nach § 36a EStG 3/5 der Kapitalertragsteuer tragen, wenn er einem anderen den Dividendenertrag in Gestalt einer Leihgebühr weiterleitet. (Seite 6/7 der Anlage)
Es ist vor diesem Hintergrund angezeigt, das Problem an der Wurzel anzupacken und die weiterhin bestehende Steuerarbitrage, die Cum/Cum-Gestaltungen in Deutschland erst ermöglicht, zu beenden. Das erforderte nur eine vergleichsweise einfache Gesetzesänderung etwa nach dem Vorbild der USA: Hierfür müssten die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht des § 49 EStG von Dividenden auf äquivalente Bezüge ausgeweitet werden, wie Wertpapierleihgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder andere Zahlungen, die von einer in Deutschland steuerpflichtigen Dividende bzw. der darauf erstatteten Kapitalertragsteuer abhängen oder von dieser bestimmt werden, nach den Vereinbarungen der Parteien also eine dividendenäquivalente Funktion haben sollen. Wertpapiergeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit derartigem Dividendenstripping stehen (z. B. Repurchase Agreements zur Geldmarktsteuerung oder zum Sicherheitenmanagement), sollen nicht erfasst werden. Falls Erstattungsanträge aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gestellt werden, müssten diese den üblichen Prozess der kompletten Offenlegung des Sachverhalts durchlaufen. (Seite 6)	Es ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei der Besteuerung nur beschränkt Steuerpflichtiger insbesondere den durch das Unionsrecht und den durch Doppelbesteuerungsabkommen gesetzten Grenzen unterliegt. Eine Veräußerungsgewinnbesteuerung ausländischer Investoren würde im Widerspruch zur Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Ansässigkeitsstaat des Investors gemäß den meisten von Deutschland vereinbarten DBA stehen und wäre zudem ohne die parallele Einführung der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen inländischer Körperschaften unionsrechtswidrig. (Seite 1 des Schreibens) Bei der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien durch beschränkt Steuerpflichtige sind die sich aus den von Deutschland abgeschlossenen DBA ergebenden Restriktionen zu beachten. Voraussetzung für eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wäre eine generelle Umstellung der internationalen Verteilungsnormen. Das maßgebliche OECD-Musterabkommen (OECD-MA), dem auch die deutschen DBA nachgebildet sind, sieht – mit Ausnahme von Grundstücksgesellschaften, die jedoch durch die Belegenheit inländischer Immobilien eine territoriale Anknüpfung an das Inland aufweisen (Art. 13 Abs. 4 OECD-MA) – eine ausschließliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers vor (Art. 13 Abs. 5 OECD-MA). (Seite 2/3 der Anlage)

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
	Die isolierte Einführung einer beschränkten Steuerpflicht für Gewinne ausländischer Körperschaften aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Körperschaften wäre nicht mit dem Diskriminierungsverbot bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit in der EU in Einklang zu bringen. Veräußerungsgewinne, die Körperschaften erzielen, sind zur Vermeidung körperschaftsteuerlicher Mehrfachbelastungen in mehrstufigen Beteiligungs- und Konzernstrukturen gemäß § 8b Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)⁵⁶ steuerfrei. Würden Veräußerungsgewinne nur bei ausländischen Körperschaften besteuert, läge darin ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung ausländischer EU-Körperschaften gegenüber inländischen Körperschaften. Auch eine Steuerpflicht von Drittstaatenkörperschaften wäre als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit EU rechtswidrig. Es müsste damit gerechnet werden, dass die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einleitet. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass ausländische Aktionäre gerichtlich gegen eine EU-rechtswidrige Besteuerung ihrer Veräußerungsgewinne vorgehen würden. Eine EU-rechtskonforme Ausgestaltung ließe sich nur dadurch erreichen, dass auch Veräußerungsgewinne inländischer Körperschaften von der Steuerbefreiung ausgeschlossen würden. (Seite 3 der Anlage) Für eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ausländischer Aktionäre sind keine Instrumente ersichtlich, mit denen Deutschland einen Besteuerungsanspruch bei Veräußerungsgewinnen von Steuerausländern effektiv durchsetzen könnte. Es ließe sich weder hinreichend sicherstellen, dass die Finanzverwaltung Kenntnis über steuerpflichtige

56 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
	Veräußerungsvorgänge im Ausland erlangt, noch könnte ein entstandener Besteuerungsanspruch mit hoheitlichen Mitteln im Ausland durchgesetzt werden. Insbesondere könnten ausländische Stellen nicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet werden. (Seite 3 der Anlage) Auch das genannte Beispiel USA besteuert nicht die Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Steuerausländern. Die USA versuchen vielmehr die Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Steuerabzugstatbestände bei Wertpapierleihgebühren und Aktienderivatgeschäften zu verhindern (Seite 4 der Anlage) Hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapierleihgebühren bei beschränkt Steuerpflichtigen, besitzt Deutschland nach den DBA, die dem OECD-MA folgen, als Quellenstaat nur dann einen Besteuerungsanspruch hinsichtlich der Wertpapierleihgebühren und sonstigen Dividendenersatzleistungen, wenn diese Leistungen unter den Dividendenbegriff des jeweiligen DBA fallen. Andernfalls handelt es sich um „andere Einkünfte“, für die das Besteuerungsrecht nach Art. 21 Abs. 1 OECD-MA nicht beim Quellenstaat liegt, sondern ausschließlich bei dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Soweit einige deutsche DBA die insoweit abweichende Vorschrift des Art. 21 Abs. 3 UN-Musterabkommen enthalten, dürfte dagegen auch der Quellenstaat besteuern. (Seite 5 der Anlage) Einige DBA bieten den Vertragsstaaten die Möglichkeit, einseitig den Begriff der Dividenden zu bestimmen, da insoweit auf die innerstaatliche Behandlung der Zahlungen abgestellt wird. Soweit Wertpapierleihgebühren nach nationalem Recht steuerlich wie Dividenden behandelt werden, könnten diese bei DBA mit entsprechender Dividendendefinition unter eine Regelung entsprechend Art. 10 OECD-MA fallen. Für ein Besteuerungsrecht

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025	BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage
	Deutschlands müssten jedoch noch die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 OECD-MA vorliegen, es muss sich nämlich um eine Zahlung einer in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person handeln. Es gibt jedoch auch von Deutschland vereinbarte DBA, die eine erweiternde Ausgestaltung des Dividendenbegriffs nicht zulassen. (Seite 5 der Anlage) Auch bei der Steuererhebung auf die Kompensationszahlungen stellt sich die Problematik der Sicherung des Steueranspruches, wenn die Kompensationszahlungen über ausländische Verwahrstellen gezahlt werden. Wenn ein Vorgang ausschließlich im Ausland abgewickelt wird, besteht für den deutschen Fiskus kein Anknüpfungspunkt für die Quellensteuer. (Seite 5 der Anlage)

6. Parlamentarische Anträge

Zu Cum/Cum-Geschäften wurden seit dem Brief „Cum/Cum-Gestaltungen wirksam aufgreifen und effizient verhindern“ des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF vom 15. August 2025 nachfolgende parlamentarische Anträge gestellt.

6.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7.10.2025

Der Antrag „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen – Ausnahmen bei Erbschaft- und Immobilienbesteuerung abbauen und organisierte Steuerhinterziehung wie Cum/Cum bekämpfen“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. Oktober 2025⁵⁷ fordert, Cum/Cum-Gestaltungen insbesondere dadurch entschieden zu bekämpfen, dass das Bundeszentralamt für Steuern Finanzinstitute im Hinblick auf Fälle schwerer Steuerhinterziehung wie Cum/Cum mit höchster Priorität prüfe, und zusätzlich gesetzgeberische Maßnahmen, wie z. B. eine mögliche Ausweitung der Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht für Steuerausländer in § 49 EStG neben Dividenden auch auf Wertpapierleihgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, geprüft werden solle, um Cum/Cum-ähnliche, grenzüberschreitende Steuergeschäfte in Zukunft finanziell unattraktiver zu machen.

57 Bundestags-Drucksache 21/2028, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/020/2102028.pdf>, abgerufen am 8.1.2026.

6.2. Antrag der Fraktion Die Linke vom 7.10.2025

Der Antrag „Finanzkriminalität wirksam bekämpfen – Behörden stärken, Finanzlobby eindämmen, Gesetze nachschärfen“ der Fraktion Die Linke vom 7. Oktober 2025⁵⁸ fordert insbesondere, darauf hinzuwirken, die Finanz- und Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Landesebene personell, organisatorisch und technisch so auszustatten bzw. darauf hinzuwirken, dass das Entdeckungsrisiko für Finanzkriminalität spürbar steige, eine gezielte Stärkung der öffentlichen Fachlaufbahnen der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden durch gute Arbeitsbedingungen, kontinuierliche Weiterbildung und ausreichende personelle Ausstattung mit dem Ziel eines lernenden und personell ausreichend ausgestatteten öffentlichen Dienstes erreicht werde und eine bessere Vernetzung der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden auf Arbeitsebene, nicht nur zwischen Leitungen, voranzutreiben sei. Bereits erlangte strafrechtliche Erkenntnisse müssten systematisch an die Landesbetriebsprüfungen weitergegeben werden. Dafür sei dem Bundestag ggf. ein Gesetzentwurf zur Erweiterung von § 21 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG)⁵⁹ („Auskunfts- und Teilnahmerecht“) vorzulegen sowie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ertüchtigen und mit operativ erfahrener Personal auszustatten. Weiterhin solle eine echte Schwachstellenanalysen angefertigt werden, die nicht allein auf Selbstauskünften von Behördenleitungen beruhen, sondern auf Evaluationen durch operativ erfahrene Beschäftigte, um Defizite realistisch zu erfassen, eine einheitliche und leistungsfähige IT-Infrastruktur, sowie die dafür nötige Gesetzesgrundlage geschaffen werden, um den bislang zersplitterten und uneinheitlichen Vollzug zu überwinden und einen Datenaustausch und damit die Zusammenarbeit von Behörden zu ermöglichen sowie in enger Abstimmung mit den Ländern der Aufbau einer bundesweiten Spezialeinheit/Zentralstelle für international organisierte Steuerhinterziehung und Geldwäsche vorbereitet werden. Diese solle von besonders erfahrenen Kräften der Finanzverwaltung und des Bundeskriminalamts gemeinsam getragen werden, um Rechts- und Amtshilfe, europäische Kooperation und komplexe Großverfahren effektiver zu bewältigen.

Darüber hinaus soll der Deutsche Bundestag für eine verbindliche Offenlegungspflicht für Lobbytreffen durch Erweiterung des Lobbyregistergesetzes, für die Einführung eines wirksamen „exekutiven Fußabdrucks“ im Lobbyregistergesetz und für eine Veröffentlichungspflicht bei Nebeneinkünften sowie unentgeltlichen Nebentätigkeiten von Beamten und Bundesrichtern eintreten.

Weiterhin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Gesetzesinitiative zur Wiedereinführung eines Verbrechenstatbestands für besonders schwere Steuerhinterziehung vorzulegen, um sie rechtlich dem Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches – StGB)⁶⁰ gleichzustellen und schnelle Deals zu Lasten des Steueraufkommens zu verhindern, eine Gesetzesinitiative zur Angleichung der Aufbewahrungsfristen für steuerlich relevante Unterlagen an die Verjährungsfristen für schwere Steuerstraftaten, mindestens jedoch an die Prüffristen der Behörden vorzulegen sowie eine Gesetzesinitiative zur Verpflichtung von Unternehmen, inklusive Finanzinstituten vorzulegen, digitale Daten auch in Deutschland vorzuhalten, damit Finanz- und Ermittlungsbehörden

58 Bundestags-Drucksache 21/2037, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/020/2102037.pdf>, abgerufen am 8.1.2026.

59 Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I Seite 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist.

60 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Seite 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

auf wesentliche Informationen direkt zugreifen können. Nur auf diese Weise könnten technische Manipulationen oder Datenunterdrückungen weitgehend ausgeschlossen werden. Auch soll eine Gesetzesinitiative zur Erweiterung der Vermögensabschöpfung durch Ausweitung des § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO (bandenmäßige Begehung) auf Fälle von Kapitalertragsteuer-Betrug vorgelegt werden, damit auch bei Cum-Ex- und Cum-Cum-Fällen eine selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB möglich werde sowie eine Gesetzesinitiative zur Ergänzung des § 73b StGB um die Einziehung von erlangten Vorteilen „für die Tat“, damit die Einziehung von Profiten auch bei juristischen Personen wie Banken und Unternehmen möglich wird.

6.3. Antrag der Fraktion der AfD vom 11.11.2025

Nach dem Antrag „Rückforderungslücken bei Cum-Ex und Cum-Cum schließen“ der Fraktion der AfD vom 11. November 2025⁶¹ soll die Bundesregierung aufgefordert werden, dass das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten alle notwendigen Maßnahmen ergreife, damit die Erstattungen aus allen Cum-Ex- und Cum-Cum-Verfahren, die bundesweit zu Rückforderungen führen, durch die Landesfinanzbehörden schnell und vollständig geltend gemacht werden. Weiterhin sollten die Aufbewahrungsfristen für die steuerlich relevanten Belege aller Banken auf 15 Jahre – entsprechend der Verjährungsfrist für schwere Steuerhinterziehung – verlängert werden.

6.4. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.12.2025

Im Antrag „Finanzkriminalität bekämpfen – Geldwäsche und organisierte Steuerhinterziehung effektiv verhindern“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11. Dezember 2025⁶² wird hinsichtlich Cum-Cum-Gestaltungen insbesondere gefordert, nach Ansicht der Antragsteller bestehende Lücken bei der Bekämpfung von Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen oder Umsatzsteuerkarussellen zu schließen. Hierzu solle das Bundeszentralamt für Steuern Finanzinstitute im Hinblick auf Fälle schwerer Steuerhinterziehung mit höchster Priorität prüfen, ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der die Mindeststrafe bei schwerer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 AO wieder auf ein Jahr Freiheitsstrafe anhebe und den Tatbestand damit erneut als Verbrechen qualifiziere, um die derzeitige Praxis der Einstellung nach §§ 153, 153a der Strafprozeßordnung (StPO)⁶³ auch bei sehr schwerwiegenden Steuerhinterziehungsfällen mit großen Schadenssummen zu unterbinden sowie gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, wie z. B. eine Ausweitung der Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht für Steuerausländer in § 49 EStG, um neben Dividenden diese auch auf Wertpapierleihgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auszuweiten, sodass Cum-Cum-ähnliche, grenzüberschreitende Steuergeschäfte in Zukunft finanziell unattraktiver werden. Weiterhin solle der weitgehend automatisierte Informationsaustausch zwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Schwerpunktabteilungen der Staatsanwaltschaften, Finanzämtern und der neuen Spezialeinheit für Fälle schwerer Steuerhinterziehung technisch ermöglicht und gefördert werden.

61 Bundestags-Drucksache 21/2720, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/027/2102720.pdf>, abgerufen am 8.1.2026.

62 Bundestags-Drucksache 21/3248, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/032/2103248.pdf>, abgerufen am 8.1.2026.

63 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I Seite 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist.

7. Zusammenfassung

7.1. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF vom 15.8.2025

Nach der Darlegung, dass die Verhinderung der Vermeidung einer Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer nach der derzeitigen Rechtslage über §§ 39, 42 AO im Einzelfall unsicher und umstritten sei, eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der einschlägigen Unterlagen für Finanzinstitutionen für notwendig erachtet werde und einem Hinweis auf den im Jahr 2016 eingeführten § 36a EStG, wird festgestellt, dass der Ausgangspunkt der Geschäfte in der unterschiedlichen Besteuerung von Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Wertpapierleihgebühren bei beschränkter Steuerpflicht liege. Aus diesem Grund wird insbesondere vorgeschlagen, dass die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht des § 49 EStG von Dividenden auf äquivalente Bezüge, wie Wertpapierleihgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder andere Zahlungen, die nach den Vereinbarungen der Parteien eine dividendenäquivalente Funktion haben sollen, ausgeweitet werden solle.

7.2. Parlamentarische Anträge

Unter Außerachtlassung der den Steuererhebungsvollzug betreffenden Punkte wurde auch in den parlamentarischen Anträgen eine Ausweitung der Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht für Steuerausländer in § 49 EStG gefordert, um neben Dividenden auch Wertpapierleihgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erfassen zu können.

7.3. Schreiben des BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001 mit Anlage

Neben einem Hinweis zu den Aufbewahrungsfristen und der Erklärung des konzeptionellen Ansatzes bei § 36a EStG lässt sich das BMF insbesondere zum Vorschlag der Ausweitung der Besteuerung nur beschränkt Steuerpflichtiger ein. Dabei weist das BMF im Wesentlichen darauf hin, dass das OECD-Musterabkommen für Doppelbesteuerungsabkommen für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien in Art. 13 Abs. 5 OECD-MA grundsätzlich eine ausschließliche Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers vorsehe, eine isolierte Einführung einer beschränkten Steuerpflicht für Gewinne ausländischer Körperschaften aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Körperschaften darüber hinaus mit dem Diskriminierungsverbot bzw. der Kapitalverkehrsfreiheit in der EU nicht in Einklang zu bringen sei⁶⁴ und für eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ausländischer Aktionäre keine Instrumente ersichtlich seien, mit denen Deutschland einen Besteuerungsanspruch bei Veräußerungsgewinnen von Steuerausländern effektiv durchsetzen könnte. Hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapierleihgebühren wird darauf hingewiesen, dass diese und die sonstigen Dividendenersatzleistungen nur dann der Besteuerung unterfielen, wenn diese Leistungen unter den Dividendenbegriff des jeweiligen DBA fallen würden. Andernfalls handele es sich um „andere Einkünfte“, für die das Besteuerungsrecht nach Art. 21 Abs. 1 OECD-MA nicht beim Quellenstaat liege, sondern ausschließlich bei dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig sei. Dagegen knüpfe § 36a EStG beim

64 So auch Stöber in: Gosch, Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, 159. Ergänzungslieferung, März 2021, § 42 AO 1977, Rn. 116.

Steuerinländer an. Dieser trage die sich als Rechtsfolge des § 36a EStG ergebene Definitivbelastung von 15 Prozent der Kapitalertragsteuer, die der Steuerausländer umgehen wolle.

7.4. Fazit

Nach dem Welteinkommensprinzip werden im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht des § 1 Abs. 1 EStG oder § 1 KStG alle Einkünfte im Inland steuerlich erfasst. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um Einkünfte aus dem Inland oder dem Ausland handelt oder welcher Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige unterliegt.⁶⁵ Das Besteuerungsrecht eines Staates beschränkt sich in der Regel nicht nur auf die Besteuerung der Steuerinländer, sondern erweitert sich auch auf die Besteuerung von Ausländern, sofern ein sachlicher Bezug des Steuergutes zum Territorium desjenigen Staates gegeben ist (sachliche Anknüpfung). In diesem Fall bezieht die ausländische Person Einkünfte aus Quellen, die aus dem Inland stammen. Zur Sicherung der Besteuerung dieser Einkünfte wird die Steuer in der Regel im Wege des Einbehaltes an der Quelle erhoben (Quellenbesteuerung).⁶⁶ Bei der Einkünfte erzielenden Person muss es sich dabei um einen beschränkt Steuerpflichtigen nach § 1 Abs. 4 EStG oder § 2 Nr. 1 KStG handeln. Der Umfang der inländischen Einkünfte ergibt sich aus § 49 EStG.⁶⁷

Werden unter Anwendung des Welteinkommensprinzips und der Quellenbesteuerung in mehreren Staaten vergleichbare Steuern von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand erhoben, liegt eine Doppelbesteuerung vor. Diese kann beispielsweise darauf beruhen, dass der Steuerpflichtige in einem Staat ansässig ist – und damit einer dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt – und in einem anderen Staat Einkunftsquellen besitzt – und damit beispielsweise einer dortigen Quellensteuer, wie der Kapitalertragsteuer unterliegt. In solchen Fällen kann jeder betroffene Staat grundsätzlich seinen eigenen Steueranspruch gegenüber dem Steuerpflichtigen geltend machen.⁶⁸ Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei internationalen Aktivitäten werden zwischen den Staaten aber häufig DBA abgeschlossen. Bei diesen DBA handelt es sich um völkerrechtliche Verträge zwischen den Staaten, in denen geregelt wird, welcher der beiden Staaten mit seinem Besteuerungsrecht hinter das Besteuerungsrecht des anderen Staates zurückzutreten hat.⁶⁹ Für solche Abkommen hat die OECD im Jahr 1963 erstmals ein Musterabkommen erarbeitet, das seitdem mehrfach überarbeitet und aktualisiert wurde. Zweck des Musterabkommens ist es, den vertragschließenden Staaten eine Grundlage zur Verfügung zu stellen, die sie als Muster für ihren völkerrechtlichen Vertrag verwenden können. Der Vorteil in der weitgehenden Nutzung des Musterabkommens besteht in einer stetig wachsenden Harmonisierung der Grundlagen des internationalen Steuerrechts.⁷⁰

65 Philip/Nürnberg, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Stand: 1.4.2025, Welteinkommensprinzip, Rn. 2.

66 Achim/Fey, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Stand: 1.1.2025, Quellenbesteuerung, Rn. 1.

67 Achim/Fey, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Stand: 1.1.2025, Quellenbesteuerung, Rn. 2, 3.

68 Achim/Fey, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Stand: 1.1.2025, Doppelbesteuerung, Rn. 1.

69 Achim/Fey, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Stand: 1.1.2025, OECD-Musterabkommen, Rn. 1.

70 Achim/Fey, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Stand: 1.1.2025, OECD-Musterabkommen, Rn. 2.

Nach der Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF ist der Ausgangspunkt der Möglichkeiten zur Vermeidung einer Definitivbesteuerung der Dividenden mit der Kapitalertragsteuer die unterschiedliche Besteuerung von Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Wertpapierleihgebühren. Die Bundesregierung ordnet den bloßen Verkauf einer Aktie vor dem Dividendenstichtag und einen erneuten Kauf der Aktie nach dem Dividendenstichtag zur Vermeidung der Besteuerung der Dividendenauszahlung nach der derzeitigen Rechtslage nicht als Cum/Cum-Gestaltung ein, wenn es hierzu keine Begleitgeschäfte zwischen Veräußerer, Erwerber und Widererwerber zur Absicherung gegen Kursrisiken oder einer Gewinnverteilung gibt. Auch wenn ein solcher Handel ohne Begleitgeschäft ausschließlich zur Vermeidung der Dividendenbesteuerung erfolgen sollte, handele es sich dabei nicht um eine missbräuchliche Gestaltung.⁷¹ Deshalb erscheint es auch für das BMF grundsätzlich naheliegend, die unterschiedliche Besteuerung „einzuebnen“, um den Anreiz zur Nutzung von Besteuerungsunterschieden („Steuerarbitrage“) zu beseitigen.⁷²

Allerdings findet eine solche einheitliche Besteuerung insbesondere von Dividendengewinnen und Verkaufserlösen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten keinen Rückhalt im derzeitigen OECD-Musterabkommen. Während Art. 10 Abs. 2 OECD-MA für Dividenden grundsätzlich eine Aufteilung der Besteuerung zwischen Sitz- und Quellenstaat vorsieht, geht Art. 13 Abs. 5 OECD-MA davon aus, dass Veräußerungsgewinne ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zu besteuern sind. Im Ergebnis ist eine unterschiedliche Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen deshalb in den Regelungen des OECD-Musterabkommens angelegt.

71 Bundestags-Drucksache 21/2028 Seite 6/7, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/009/2100915.pdf>, abgerufen am 8.1.2026.

72 BMF vom 6.10.2025, GZ: I A 1 - Vw 3160/00134/002/001, Seite 2 der Anlage.